

Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Dorf

(vom 2. März 1987)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Folgende Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte
- Nr. 1 Waldriede Chalchen
 - Nr. 3 Chugelhofried
 - Nr. 4 Trockenstandort Nobleten
 - Nr. 5 Trockenstandort Schloss
 - Nr. 6 Trockenstandort mit Föhrenwald Horn
 - Nr. 7 Trockenstandort Berg
 - Nr. 8 Trockenstandort Wattikon

Die Objekte weisen unterschiedliche Trockenwiesen, Pfeifengraswiesen, Kleinseggenriede, Hochstauden- und Schilffluren, Grossseggenriede sowie naturnahe Wälder mit vielen geschützten und seltenen Pflanzen- und Tierarten auf.

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen
- Zone I Naturschutzzone
 - Zone IV Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan M. 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende Erhaltung der wertvollen Trockenstandorte, Feuchtgebiete und einiger daran angrenzender Waldbereiche Schutzziele als Lebensraum für viele seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Dorf

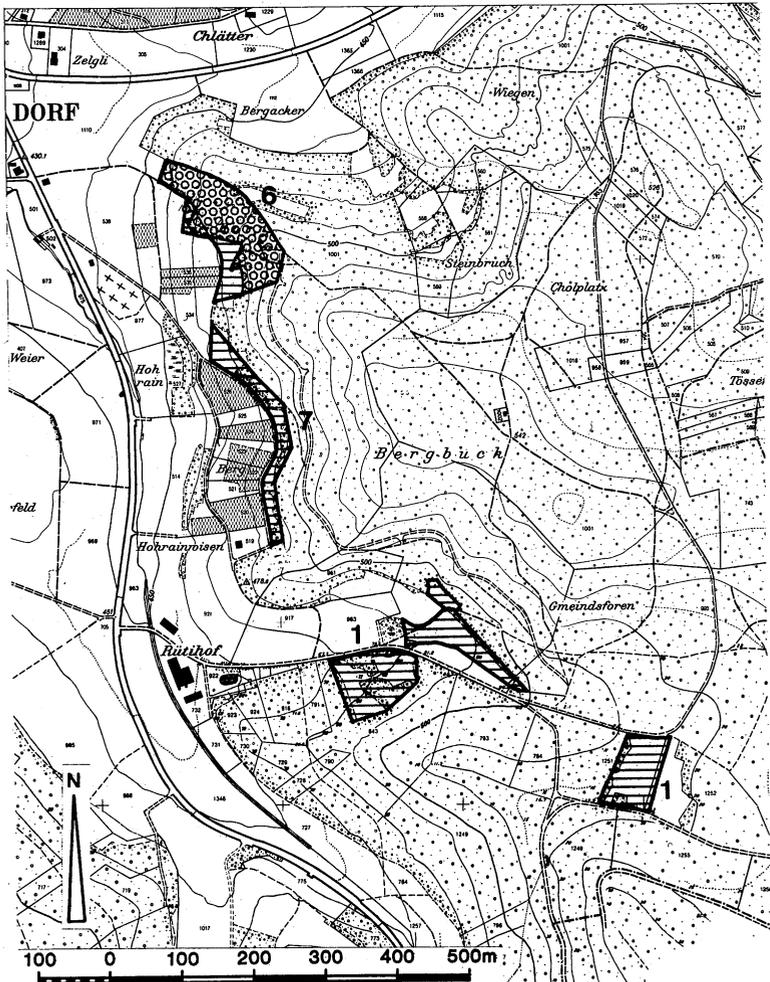
BDV Nr. 86 vom 2.3.1987

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IV Waldschutzzone

Nr.1 Waldriede Chalchen

Nr.6 Trockenstandort mit Föhrenwald Horn

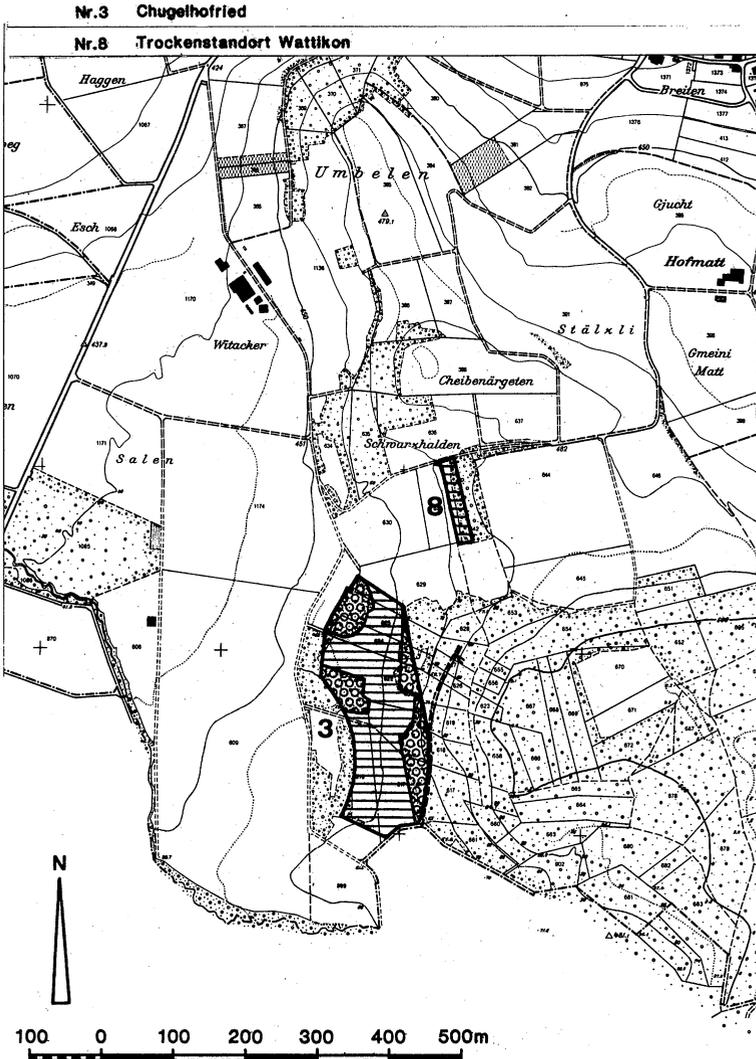
Nr.7 Trockenstandort Berg



Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Dorf

BDV Nr. 86 vom 2.3.1987

	Zone I	Naturschutzzone
	Zone IV	Waldschutzzone



Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Dorf

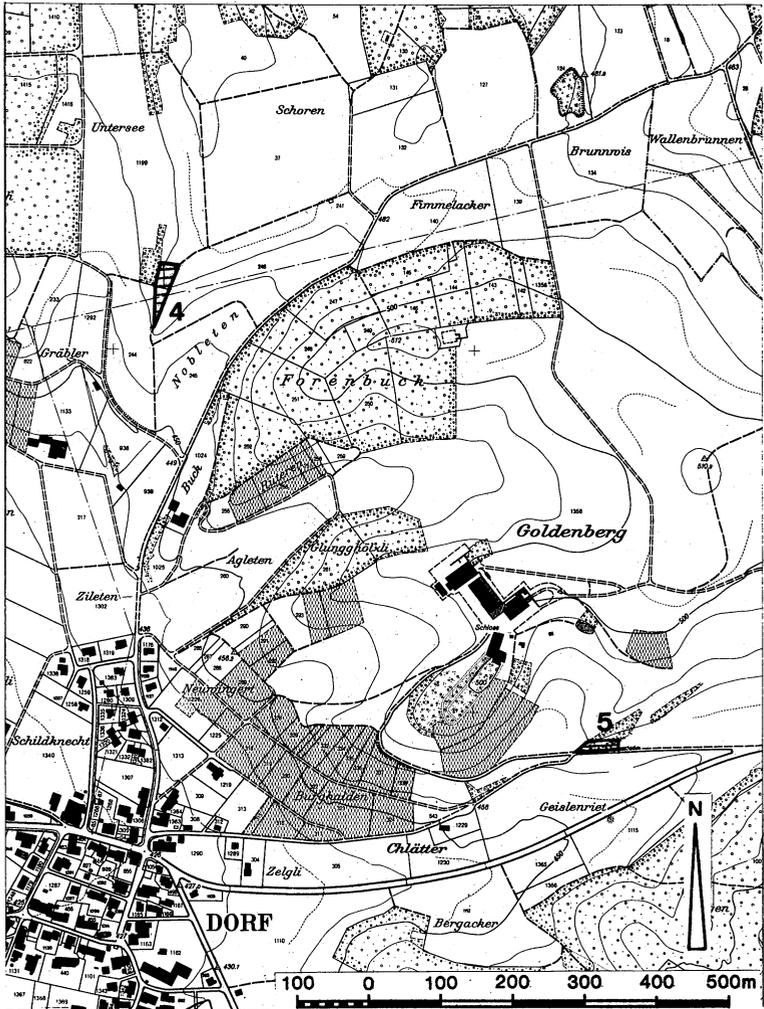
BDV Nr. 86 vom 2.3.1987



Zone I Naturschutzzone

Nr.4 Trockenstandort Nobileten

Nr.5 Trockenstandort Schloes



Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung von standortgemässen Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, artenreicher Waldränder.

4. In den Naturschutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 in allen Zonen alle Zonen

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

4.2. In der Naturschutzzone I sind zusätzlich verboten: Zone I, zusätzlich

- andere Nutzungen als zur Pflege nötig
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Betreten des Chugelhofriedes (Nr. 3) in der Zeit vom 15. März bis 1. September

Pflege, Unter-
halt, Nutzung

5. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, falls nötig, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (PBG § 207).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die *trockenen Magerwiesen* sind jährlich ab dem 1. Juli zu mähen; das Schnittgut ist wegzuführen. Die *Waldränder* sind periodisch auszulichten.
- Die *Riedwiesen* sind in der Regel jährlich ab dem 1. September zu mähen; die Streu ist wegzuführen.
- Der *Wald* ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist im allgemeinen die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neupflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

Ausnahme-
regelung

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

Straf-
bestimmungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340 ff. PBG geahndet.

Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittel

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden.

Zürich, den 2. März 1987

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist